

Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Mainz im Bereich der Neustadt beiderseits der Forsterstraße vom 19.11.1987

Aufgrund von § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5, § 9 sowie § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. - Nr. 10/1978, S. 159 ff.), geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Erklärung zum Grabungsschutzgebiet

Das in der beigegeführten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird zum Grabungsschutzgebiet (§ 22 DSchPflG) erklärt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Grabungsschutzgebiet umfaßt ein Teilgebiet der Gemarkung Mainz im Bereich der Neustadt, das von folgenden Straßen und Plätzen begrenzt wird: Hindenburgplatz (Nordostseite); die Adam-Karrillon-Straße querend, Hindenburgstraße (Nordostseite); von der Adam-Karrillon-Straße bis zur Gabelsbergerstraße (Ostseite); Gabelsbergerstraße (Ostseite), die Forsterstraße querend; Sömmerringplatz (Südostseite); Feldbergstraße (Südseite) die Wallaustraße querend; Wallaustraße (Nordostseite); 117er Ehrenhof (Nordostseite); von dort Kaiserstraße (Südoststraße) bis zum Hindenburgplatz.
- (2) Die Erklärung zum Grabungsschutzgebiet erstreckt sich auf alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des in Abs. 1 bezeichneten Bereichs einschließlich der bebauten Flächen (§ 22 DSchPflG). Die in Abs. 1 nach Himmelsrichtungen bezeichneten Platz- bzw. Straßenseiten beziehen sich auf die dort verlaufenden Parzellengrenzen.

§ 3

Bezeichnung und Schutzzweck

- (1) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung:
"Forsterstraße - G 80/01"
- (2) Schutzzweck des Grabungsschutzgebietes ist die Erhaltung und Sicherung der römischen Siedlungsspuren und der römischen Gräber, die aufgrund von bisherigen Einzelfunden und Bedarfsgrabungen mit hinreichender Gewißheit zu erwarten sind. Es soll verhindert werden, daß durch nichtgenehmigte Ausgrabungen und Erdaushub wichtige Funde (Kulturdenkmäler gemäß §§ 3 und 16 DSchPflG) und Befunde beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen.
- (3) Kulturdenkmäler sind gemäß § 3 DSchPflG Gegenstände aus vergangener Zeit,
1. die
 - a) Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens oder des handwerklichen oder technischen Wirkens,
 - b) Spuren oder Überreste menschlichen Lebens oder
 - c) kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden sind und
 2. an deren Erhaltung und Pflege
 - a) aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen,
 - b) zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins oder der Heimatverbundenheit oder
 - c) zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt
- ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Genehmigungspflicht

Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 1 und § 2 dieser Rechtsverordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken und Grundstücksteilen Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Aushubarbeiten, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art sowie Nachforschungen (Ausgrabungen) mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken.

232

Nachforschungen durch das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz (§ 25 Abs. 1 Ziff. 8 DSchPflG) bedürfen keiner Genehmigung aufgrund dieser Rechtsverordnung.

§ 5

Erteilung der Genehmigung

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Rechtsverordnung ist schriftlich an die Stadtverwaltung Mainz, Bauaufsichtsamt, Zitadelle, Bau C, 6500 Mainz, zu richten.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Durch die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. In der Genehmigung kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Gültigkeitsdauer festgesetzt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 22 Abs. 3 DSchPflG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 000,-- DM geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 DSchPflG).

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung (§ 33 Abs. 4 DSchPflG).

§ 7

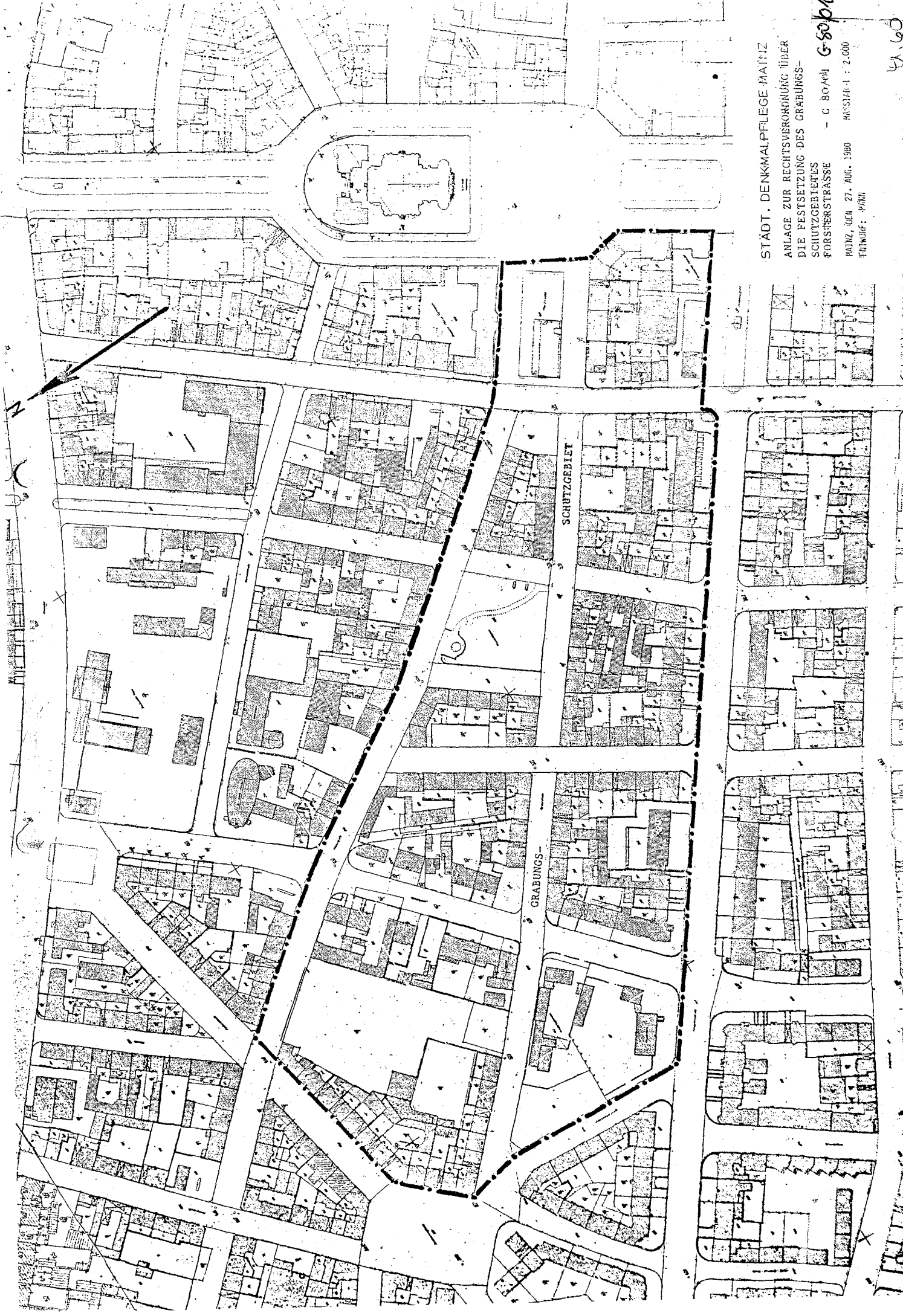
Inkrafttreten *)

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) in Kraft.

Mainz, 19.11.1987
Stadtverwaltung

gez. Weyel
Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 25.11.1987.



STÄDT. DENKMALPFLEGE MAINZ
 ANLAGE ZUR RECHTSVERORDNUNG ÜBER
 DIE FESTSETZUNG DES GRABUNGS-
 SCHUTZGEBIETES
 FORSTERSTRASSE - C 80/AM 6-80/01
 MAINZ, DEN 27. AUG. 1980
 MASSTAB 1 : 2.000
 FEINDRUCK: W/AM

41.60